

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Lieferung eines elektronischen Kassensystems und/oder Software (Juli 2021)**

### **1. Anwendungsbereich**

Die nachstehenden Bedingungen der Brau Union Österreich AG (BUÖ) sind ausschließliche Geschäftsgrundlage für Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit einem elektronischen Kassensystem (Hardware und/oder Software, im Folgenden kurz „Ware“) und gelten auch für künftige Geschäfte.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung. Abweichungen dieser Bedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der BUÖ.

### **2. Bestellungen und Angebote**

Angebote der BUÖ sind freibleibend. Das Angebot der BUÖ ist vom Kunden schriftlich zu bestätigen; mit dieser Bestätigung kommt ein gültiger Geschäftsabschluss zustande.

### **3. Lieferung, Gefahrenübergang**

Die vereinbarten Liefertermine sind unverbindlich. Mit Übergabe der vertragsgegenständlichen Ware an den Kunden oder im Falle einer Versendung mit Übergabe an den Versand bzw. mit Anzeige der Bereitstellung der Ware zur Abholung, geht die Gefahr auf den Kunden über.

Die Übergabe der Software bzw. des Objektprogrammes erfolgt in maschinenlesbarer Form auf einem Datenträger mit der dazugehörenden Benutzerdokumentation, jedoch kein Quellenprogramm.

### **4. Preise und Rechnungslegung**

Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. Steuern und Nebenkosten (zB Versandkosten, Verpackung, Transportkosten). Bei Instandhaltungs- oder Instandsetzungsaufträgen werden Fahrtzeit und Fahrtkosten gesondert verrechnet.

Kostenvoranschläge sind stets unverbindlich. Kommt im Zusammenhang mit einem Kostenvoranschlag kein Auftrag zustande, behält sich BUÖ für den Kostenvoranschlag die Verrechnung eines angemessenen Entgelts vor.

Die Rechnungslegung erfolgt nach Lieferung an den Kunden. Als Zahlungsfrist gilt 14 Tage nach Rechnungseingang. BUÖ ist zur Anrechnung von offenen Forderungen berechtigt. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Forderungen an BUÖ aufzurechnen.

### **5. Eigentumsvorbehalt**

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der BUÖ. Eine Weiterveräußerung an Dritte ist nur zulässig, wenn der Kunde den Namen des Vorbehaltskäufers an BUÖ bekannt gibt und BUÖ der Weiterveräußerung zustimmt. Im Fall einer Zustimmung von BUÖ gilt die Kaufpreisforderung als an BUÖ abgetreten und ist BUÖ befugt, den Vorbehaltskäufer von der Abtretung zu verständigen.

### **6. Vertragsrücktritt**

Die BUÖ ist bei Auftreten von unvorhergesehenen Schwierigkeiten, wodurch die Ausführung des Auftrages für die BUÖ unmöglich oder zumutbar wird, berechtigt, ohne Schadenersatzverpflichtung vom Vertrag zurückzutreten.

## **7. Gewährleistung und Haftung**

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate nach Übergabe der vertragsgegenständlichen Ware an den Kunden.

Allfällige Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Die Beweispflicht obliegt dem Kunden. Gewährleistungsansprüche sind bei einer unsachgemäßen oder den Anweisungen der BUÖ oder der Bedienungsanleitung entgegenstehenden Behandlung, Verwendung oder Wartung der vertragsgegenständlichen Ware seitens des Kunden ausgeschlossen.

BUÖ leistet keine Gewähr, dass die Software oder Benutzerdokumentation frei von (Software)Mängeln sind und den Leistungsspezifikationen entsprechen. Der Kunde trägt in jedem Fall und unabhängig davon ob bereits eine Hardware vorhanden ist, die alleinige Verantwortung für die Auswahl der Software, für die gewünschte Spezifikation, den vorgesehenen Einsatzzweck und den wirtschaftlichen Erfolg; insbesondere bei einer etwaig bereits vorhandenen Hardware.

Im Falle von Mängeln ob der Software hat sich der Kunde direkt an den Hersteller zu richten. Die Gewährleistung für die Software ist ausgeschlossen, wenn der Mangel durch ein Abweichen von den für die Software vorgesehenen und in der Benutzerdokumentation angegebenen Einsatzbedingungen verursacht worden ist. Insbesondere wird keine Gewähr für Fehler und Störungen übernommen, die durch Bedienungsfehler oder durch die (bereits bestehende) Hardware des Kunden verursacht werden.

Im Falle von Mängeln hat der Kunde Anspruch auf Mangelbeseitigung binnen angemessener Frist oder, sofern nicht möglich, auf Herabsetzung der vereinbarten Lizenzgebühr. Sonstige Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, der BUÖ bestmöglich bei der Fehlersuche und Behebung des Mangels zu unterstützen (z.B. Dokumentation der Art und Weise des aufgetretenen Mangels).

Die Haftung der BUÖ ist dem Grunde nach auf grobes Verschulden und der Höhe nach mit dem jeweiligen Nettobetrag der Rechnung beschränkt. BUÖ haftet nicht für Mangelfolgeschäden.

## **8. Nutzungsrechte an der Software des elektronischen Kassensystems**

Der BUÖ wurden vom Hersteller der Ware die Nutzungsrechte an der Software, dokumentiert auf Datenträger und in Schriftform, eingeräumt. Diese Nutzungsrechte werden im gleichen Umfang dem Kunden eingeräumt.

BUÖ räumt sohin dem Kunden je nach Vereinbarung ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes und ein nicht ausschließliches Werknutzungsrecht an der Software der Ware ein. Der Kunde ist ausschließlich zum betriebsinternen Gebrauch der Software berechtigt. Eine Weitergabe der Rechte an der Software an Dritte ist nicht gestattet. Alle weitergehenden Rechte, abgesehen von diesem Werknutzungsrecht, verbleiben stets und ausschließlich beim Hersteller.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen oder zu verändern. Eine Vervielfältigung der Programme, gleich welcher Art und auf welche Träger, mit Ausnahme einer als ausdrücklich zu kennzeichnenden Sicherungskopie, ist nicht gestattet. Ausgenommen ist eine Dekompilierung gem § 40e Urheberrechtsgesetz.

Der Kunde ist zur Datensicherung verpflichtet und hat für den Fall eines etwaigen Verlustes von Daten durch Bereithalten der Daten in maschinenlesbarer Form sicherzustellen, dass die Daten in vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

Der Kunde verpflichtet sich, alle rechtlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarung im Zusammenhang mit der Nutzung der Software einzuhalten und BUÖ schad- und klaglos zu halten. Im Falle einer schuldhaften Vertragsverletzung verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Vertragsstrafe in Höhe der ersten Lizenzgebühr. Die Geltendmachung eines darüber hinaus entstandenen Schadens bleibt hievon unberührt.

## **9. Miete oder Leihe**

Diese Bestimmungen gelten auch für Miete oder Leihe der Ware bzw. nur der Software von BUÖ an den Kunden. Im Falle einer Miete oder Leihe steht das Werknutzungsrecht gemäß Punkt 8 unter der auflösenden Bedingung des aufrechten Miet- bzw. Leihverhältnisses.

Für Miete oder Leihe gilt, dass die Ware im Eigentum der BUÖ steht und dem Kunden nur für die vereinbarte Zeit und unter Ausschluss jeglicher Haftung für Personen- und Sachschäden, überlassen wird. Wurde eine Leihe vereinbart, so kann die Leihe jederzeit widerrufen werden (Prekarium).

Nach Beendigung der Vermietung oder Leihe verpflichtet sich der Kunde, die Ware vollständig, in gutem Zustand bzw. unter Beachtung einer normalen Abnutzung zurückzugeben. Nicht zurückgegebene Waren sind zu deren Wiederbeschaffungspreis vom Kunden zu ersetzen. Schäden oder über die normale Verwendung hinausgehende Abnutzungen werden auf Kosten des Kunden behoben. Instandhaltungen, laufende Kosten und Reparaturen gehen immer zu Lasten des Kunden.

## **10. Sonstige Bestimmungen**

Wurde zwischen BUÖ und dem Kunden ein Getränkebezugsvertrag bzw. ein Lieferungsübereinkommen abgeschlossen, so bleibt das Eigentum ob der Ware bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Lieferungsübereinkommens im Eigentum der BUÖ. Die Überlassung der Software samt Werknutzungsrecht steht unter der auflösenden Bedingung des aufrechten Getränkebezugsvertrages bzw. Lieferungsübereinkommens.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit aller sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht berührt.

Es gilt österreichisches, materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen; Die Vertragssprache ist Deutsch. Wird ein Vertrag auf Deutsch und in einer anderen Sprache abgeschlossen, ist für die Auslegung des Vertrages und dieser Bedingungen der deutsche Text maßgebend.

Als Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart. Anzuwenden ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.